

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
Herr Regierungsrat Peter Peyer
Ringstrasse 10
7001 Chur

Eingereicht per Email an: info@djsg.gr.ch

Chur, den 6. November 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, ZSG; BR 640.100)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer, sehr geehrte Damen und Herren

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR; bestehend aus Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden sowie HotellerieSuisse Graubünden) vertreten in Graubünden zusammen mehr als 7000 Unternehmen aus den verschiedensten Branchen. Entsprechend ihren Statuten sind die drei als DWGR zusammengeschlossenen Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen, für gute Rahmenbedingungen sowie für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden ein.

Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden bedanken wir uns herzlich. Gerne bringen wir uns mit nachstehender Stellungnahme in das Vernehmlassungsverfahren ein.

Vorbemerkungen

Die DWGR begrüßen die Bestrebungen der Regierung, mit einem Anreizsystem künftig mehr Zivilschutzkader zu gewinnen und damit den Rückgang der Bestandeszahlen im Zivilschutz zu bremsen. Eine Anpassung des Zivilschutzes an die aktuellen Herausforderungen finden wir sehr wichtig. Angesichts der besonderen geographischen und demographischen Gegebenheiten Graubündens mit seinen 150 Tälern und einer dezentralen Besiedelung ist der Zivilschutz ein unverzichtbarer Bestandteil des Bevölkerungsschutzes. In dieser Vernehmlassung möchten wir zwei Punkte zur Diskussion stellen, die die Rahmenbedingungen des Kantons als Wirtschaftsstandort betreffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7: Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Die vorliegend zu revidierende Bestimmung in Art. 7 Abs. 2 ZSG, die sich mit den Einsätzen des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft befasst, wirft Fragen hinsichtlich der Finanzierung und der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Veranstaltungen auf. Die DWGR haben Bedenken, wenn die Kosten für diese Einsätze allein von den Veranstaltern getragen werden sollen, weil viele Veranstalter insbesondere von kleineren Events, die nur in beschränktem Mass von Sponsoren unterstützt werden, nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen.

Es ist zu beachten, dass der Kanton Graubünden touristische Veranstaltungen gemäß Art. 23 des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes finanziell unterstützen kann, wovon in der Praxis erfreulicherweise auch häufig Gebrauch gemacht wird. Damit steht Art. 7 Abs. 2 ZSG, der eine vollständige Kostenübernahme durch die Veranstalter vorsieht, im Widerspruch zu dieser aus volkswirtschaftlicher Sicht willkommenen Unterstützung. Es braucht eine einheitliche und faire Regelung, um sicherzustellen, dass alle Veranstaltungen - unabhängig von ihrer Größe - die notwendige Unterstützung erhalten, um erfolgreich durchgeführt werden zu können.

Kleinere und größere Events spielen eine entscheidende Rolle als lokaler und regionaler Treiber von Innovation und Wertschöpfung. Es sind insbesondere die u.a. im Erläuterungsbericht aufgezählten Veranstaltungen Engadin Skimarathon, Tour de Ski, FIS Weltcuprennen oder Biathlon- und Freestyle Weltmeisterschaften. Diese Events mit internationaler Ausstrahlung tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons bei und haben eine wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Unterstützung durch den Zivilschutz bei diesen Veranstaltungen ist nicht nur eine Frage der Sicherheit, sondern auch eine Investition in die wirtschaftliche Zukunft des Kantons.

Wir beantragen, Art. 7 Abs. 2 ZSG dahingehend abzuändern, dass die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes nicht ausschliesslich von den Veranstaltern/Gesuchstellern zu tragen sind. Eine (Mit)Finanzierung durch den Kanton für alle Veranstaltungen, die eine nachweisbare volkswirtschaftliche Bedeutung haben, soll weiterhin möglich sein. Dies würde nicht nur den Veranstaltern helfen, sondern auch die Attraktivität des Kantons als Standort für Events erhöhen und somit zur Stärkung der regionalen Wirtschaft beitragen.

Art. 13a: Schutzbauten

Der in Art. 13a ZSG verwendete Begriff «Ersatzbeiträge» ist missverständlich, weil es eine Abgabe ist, die keinen tatsächlichen Ersatz für einen anderen Aufwand darstellt. Dies bedeutet, dass diese Ersatzabgabe nicht als Kompensation für spezifische Kosten oder Aufwendungen angesehen werden kann, die den Hauseigentümern entstehen. Zudem entstehen bei der Aufhebung von Schutzräumen den Hauseigentümern zusätzliche Kosten, die mit dem Ausbau und der Entsorgung von Schutzraumausrüstungen, wie Panzertüren, Ventilationsaggregaten und Filteranlagen, verbunden sind.

Wir stellen die grundsätzliche Frage, ob der Kanton überhaupt berechtigt ist, bei der Aufhebung von Schutzräumen eine solche «Ersatzabgabe» zu erheben. Die Kostentragung im baulichen Zivilschutz ist weitgehend im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz des Bundes geregelt. Art. 82 Abs. 6 der Eidgenössischen

Zivilschutzverordnung ZSV legt sogar ausdrücklich fest, dass es dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz obliegt, Vorschriften über die Aufhebung von Schutzräumen zu erlassen.

Gemäss Art. 61 des Eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG haben Eigentümer von Wohnhäusern, Heimen oder Spitälern Ersatzbeiträge an die Kantone zu entrichten, wenn sie in diesen Gebäuden keine Schutzplätze erstellen und ausrüsten. Diese Ersatzbeiträge dienen gemäss Art. 62 Abs. 3 BZG in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume.

Gemäss Art. 82 Abs. 1 ZSV können die Kantone die Aufhebung von Schutzräumen bewilligen, wenn diese den Mindestanforderungen (vgl. Art. 104 ZSV) nicht mehr entsprechen. Unter bestimmten Umständen können die Kantone aber auch die Aufhebung von Schutzräumen erlauben, die den Mindestanforderungen noch entsprechen. Die Voraussetzungen einer solchen Aufhebung sind in Art. 82 Abs. 2 ZSV geregelt. Eine Aufhebung kann auch bewilligt werden, wenn u.a. ein Überangebot an Schutzplätzen besteht.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll auch in einem solchen Fall eine Ersatzabgabe verlangt werden mit der Begründung, dass «entsprechende Kosten anderweitig ausgelöst werden können». Diese Argumentation ist nicht schlüssig. Wird ein Schutzraum in einer Gemeinde aufgehoben, in welchem ein Überangebot an Schutzräumen besteht, ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Ersatzabgabe fällig werden soll. Weder dem Kanton noch der Gemeinde entstehen zusätzlichen Kosten.

Wir beantragen deshalb, Art. 13a Abs. 1 ZSG zu streichen resp. dahingehend abzuändern, dass in Gemeinden mit einem Schutzraumüberangebot bei Aufhebung kein Ersatzbeitrag zu leisten ist.

Für die Berücksichtigung unserer Argumente in dieser Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

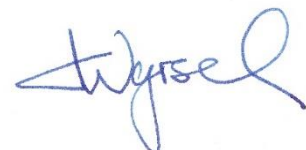
Mit freundlichen Grüßen



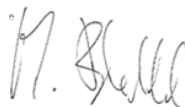
Bündner Gewerbeverband
Viktor Scharegg, Präsident



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Andrea Fanzun, Präsident



HotellerieSuisse Graubünden
Ernst Wyrsch, Präsident



Bündner Gewerbeverband
Maurus Blumenthal, Direktor



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Elia Lardi, Geschäftsführer



HotellerieSuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer